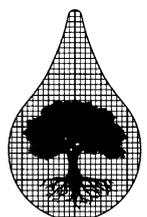


# Gudow, Bebauungsplan Nr. 12

## „Schmiedekaten“

### Artenschutzrechtliche Prüfung



# **Gudow, Bebauungsplan Nr. 12 „Schmiedekaten“**

## **Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **Auftraggeber:**

**v. Bülow´sche Gutsverwaltung**

Gutsallee 2

23899 Gudow

### **Verfasser:**

**BBS Büro Greuner-Pönicke**

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

**24 111 Kiel**



Bearbeiter/in

Dipl. Landschaftsökol. S. Walter

Dipl. Biol. Maike Freund

Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, 28. Oktober 2013

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik</b>	<b>5</b>
2.1	Untersuchungsraum	5
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	6
<b>3</b>	<b>Planung und Wirkfaktoren</b>	<b>8</b>
3.1	Planung	8
3.2	Wirkfaktoren	8
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	9
<b>4</b>	<b>Bestand</b>	<b>10</b>
4.1	Landschaftselemente / Tierlebensräume	10
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.2.1	Fledermäuse	13
4.2.2	Sonstige Säugetiere	13
4.2.3	Amphibien	14
4.2.4	Weitere Arten	14
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	16
4.4.1	Brutvögel	16
4.4.2	Rastvögel	18
4.5	Weitere, artenschutzrechtliche nicht relevante Arten	18
<b>5</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt, Relevanzprüfung</b>	<b>18</b>
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.1.1	Fledermäuse	19
5.1.2	Fischotter	19
5.1.3	Haselmaus	19
5.1.4	Amphibien	19
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	20
5.4	Weitere, artenschutzrechtliche nicht relevante Arten	22
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>23</b>
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	23
6.2	Europäische Vogelarten	25
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf</b>	<b>27</b>
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	27

7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion .....	27
7.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) .....	28
7.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	28
<b>8</b>	<b>Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichs-Regelung .....</b>	<b>28</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>29</b>
<b>10</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>30</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Gudow plant mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 12 die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets zwischen Hauptstraße, Parkstraße und Neuland.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

## 2 Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik

### 2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich im kontinental geprägten südöstlichen Teil des Kreises Herzogtum Lauenburg. Der Geltungsbereich liegt in Gudow südlich der Hauptstraße zwischen Parkstraße, Am Köppenbergr und Neuland.

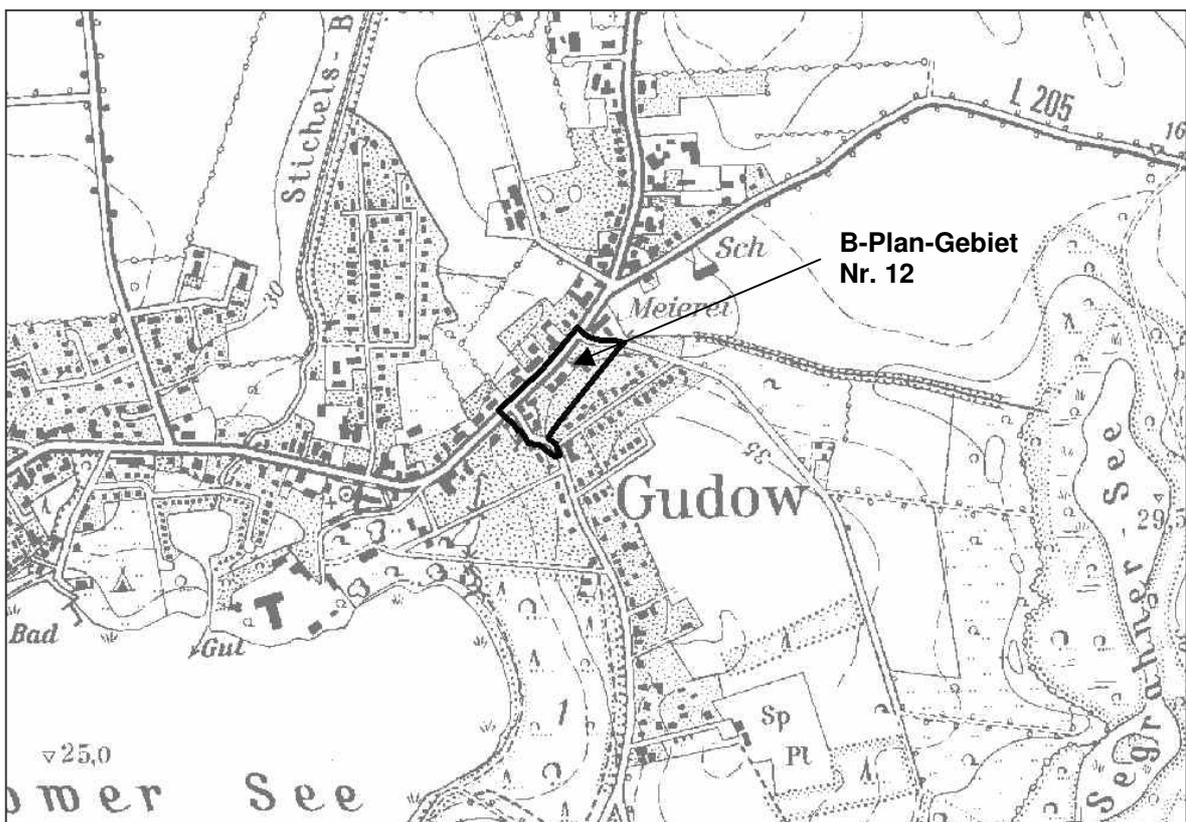


Abb. 1: Lage des Plangebietes

### 2.2 Methode

*Ermittlung des Bestands:*

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung

der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im September 2013.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

*Darstellung der Planung und der Auswirkungen:*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient ein Entwurf der B-Plan-Zeichnung (Stand Oktober 2013) und des Grünordnerischen Fachbeitrags (Stand August 2013).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

*Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## 2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

*Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben nach § 44 (5) BNatSchG anzuwenden sind.

### 3 Planung und Wirkfaktoren

#### 3.1 Planung

Die Gemeinde Gudow plant mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 12 die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets zur Errichtung von Einzelhäusern auf acht neu zu bebauenden Grundstücken zwischen Parkstraße und Neuland im Bereich einer Weidefläche mit altem Obstbaumbestand. Gleichzeitig will die Gemeinde den Einmündungsbereich der Parkstraße – Hauptstraße verlegen. Zur Erschließung wird eine verkehrsberuhigte Erschließungsstraße zwischen Parkstraße und Neuland vorgesehen. Im Bereich des alten Verlaufs der Parkstraße ist die Anlage eines Fußwegs geplant, die Straßenfläche wird entsiegelt.



Abb. 2: Planung (Ausschnitt aus der B-Plan-Zeichnung, Stand Oktober 2013)

#### 3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten finden die Entfernung der vorhandenen Vegetation (Weidefläche mit Grasflur, Gehölze, tlws. Garten), Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten (Herstellung von Verkehrsflächen, Entsiegelung, Neubau von Gebäuden) statt.

Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind während der Bauzeit zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird die vorhandene Pferdeweide mit Baumbestand in Wohngebiet mit Wohnbebauung, Hausgärten und Verkehrsfläche umgewandelt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt kommt es zu einer Zunahme der Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die zusätzlichen Bewohner.

### **3.3 Abgrenzung des Wirkraumes**

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Flächeninanspruchnahme die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 200 m angenommen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Umwandlung von Grünfläche in Wohnbebauung, Gärten und Verkehrsfläche) sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Aufgrund der umgebenden Bebauung und Gehölzbestände wird eine Wirkung z. B. durch optische Wirkungen der Umgestaltung begrenzt.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand eine Zunahme der Störungen zu erwarten. Es werden 8 Wohngrundstücke mit je max. 2 Wohnungen ermöglicht. Es ist somit von einer Neuschaffung von bis zu 16 Wohnungen auszugehen. Wirkungen des Verkehrs im direkten Umfeld des Geltungsbereichs sind nicht zu erwarten, da die Verkehrsfläche von Wohngrundstücken umgeben sein wird.



Abb. 3: Abgrenzung des Wirkraums (max. 200 m)

## 4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

### 4.1 Landschaftselemente / Tierlebensräume

#### **Geltungsbereich**

Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich unterschiedliche Strukturen, die im Folgenden beschrieben werden.

#### Wohngrundstücke mit Hausgärten:

Wohngrundstücke befinden sich an der Hauptstraße und an der Parkstraße. Bei den Häusern handelt es sich um alte Backsteinhäuser, an der Parkstraße ist zudem ein Neubau vorhanden, der im Stil der vorhandenen Altbauwerke und mit Reetdach erbaut wurde. Die Gärten werden v.a. durch Wiesen und Einzelbäume sowie kleinere Gebüsche geprägt.

#### Pferdeweide:

Bei der Pferdeweide handelt es sich um niedriges, relativ artenarmes Grünland. Innerhalb der Fläche befinden sich mehrere Einzelbäume, größtenteils alte, höhlenreiche Obstbäume.

#### Verkehrsflächen:

Im Westen verläuft die Parkstraße mit begleitendem wassergebundenem Fußweg. Als Grenze zu den Grundstücken finden sich tlws. Feldsteinmauern.



Abb. 4: Bestand im Geltungsbereich (Ausschnitt aus dem GOP, Stand August 2013)



Pferdeweide und Backsteingebäude



Gehölz im Norden



Schuppen



Backsteinhaus mit alter Eiche



Bäume auf der Weide



Höhlenbaum

## Umgebung

Die Umgebung ist durch Wohnnutzung geprägt. Es handelt sich zu einem großen Teil um einen alten Gebäudebestand.

Im Südwesten befindet sich der ehemalige Tiergarten mit altem Baumbestand und Lindenallee. Am Rand des Untersuchungsraums befindet sich zudem eine alte Eichenallee, in deren Eichenbestand der Totholzkäfer Eremit nachgewiesen wurde.

In der Umgebung finden sich landwirtschaftliche Flächen (Acker und Grünland).



Angrenzende Wohnbebauung



Hauptstraße

## 4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 4.2.1 Fledermäuse

#### Geltungsbereich

Im Geltungsbereich können Fledermäuse als Nahrungsgäste vorkommen. Die Weidefläche mit den alten Obstbäumen sowie die vorhandenen Gärten stellen geeignetes Jagdgebiet dar (mögliche Arten s. Tab. 1).

Die Pferdeweide stellt eine mögliche Flugstraße dar, die auch für lichtempfindliche Arten geeignet ist.

Quartiere könnten in den vorhandenen Gebäuden vorkommen. Da diese (bis auf einen Schuppen, in dem keine Quartiere zu erwarten sind) erhalten bleiben, fand keine Untersuchung der Gebäude auf Quartiernutzung statt. An Gebäuden mögliche Arten sind Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken- und Zwergfledermaus.

Zudem ist eine Quartiernutzung in den Höhlen der Obstbäume und der Eiche möglich. Es sind dort Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Wasser- und Zwergfledermaus möglich.

#### Umgebung

In der Umgebung können Quartiere an Gebäuden oder Bäumen vorkommen. Eine genauere Nachsuche fand nicht statt, da mögliche Quartiere in der Umgebung nicht durch das Vorhaben betroffen sind. Nachweise von Quartieren von Großem Abendsegler, Braunem Langohr und Wasserfledermaus sind aus der Eichenallee bekannt, ein Sommerquartier ist von einem Wohngebäude am Köppelsberg bekannt (LANDESREGIERUNG SH, 2009 bzw. Artkataster des LLUR)

### 4.2.2 Sonstige Säugetiere

#### **Fischotter**

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich weist keine für den Fischotter geeigneten Strukturen auf. Ein Vorkommen der Art ist daher nicht zu erwarten..

#### Umgebung

In der Umgebung stellen Segrahner See und Gudower See mit umgebenden nicht oder extensiv genutzten Flächen geeigneten Lebensraum für den Fischotter dar. Zwischen diesen Gebieten sind auch Wanderungen möglich, was auch ein Totfund an der Parkstraße südlich des Untersuchungsraums belegt (Artkataster des LLUR, Nachweis aus 2000).

#### **Haselmaus**

#### Geltungsbereich

Im Geltungsbereich ist nicht mit dem Vorkommen der Haselmaus zu rechnen, da keine geeigneten dichten Gehölzstrukturen oder sonstige geeignete Strukturen, wie z. B. größere dichte Brombeerbestände, vorhanden sind.

#### Umgebung

In der Umgebung können im Waldbereich im Südwesten Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Der Bereich steht in Verbindung mit umfangreichen Waldgebieten.

#### 4.2.3 Amphibien

##### **Rotbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Kammmolch**

###### Geltungsbereich

Im Geltungsbereich sind keine regelmäßigen Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Diese kommen in der weiteren Umgebung vor (s.u.), eine regelmäßige Nutzung oder Querung des Geltungsbereichs ist jedoch nicht zu erwarten. Es ist nur unregelmäßig mit Einzeltiere zu rechnen.

###### Umgebung

Für die in Tab. 1 genannten Arten ist eine Nutzung als Sommerlebensraum im Osten (Segraher See) und Winterlebensraum im Westen (Gehölz westlich der Parkstraße) bekannt.

Der Untersuchungsraum liegt nördlich der Wanderstrecke der Arten zwischen Sommer- und Winterlebensraum. Es können jedoch Vorkommen der Arten insbesondere in den Gehölzen im Südwesten nicht ausgeschlossen werden. Die Hauptvorkommen sind jedoch südlich des Untersuchungsraums anzunehmen.

Knoblauchkröten wurden auch mit wenigen Tieren in Gärten am Köppenberg nachgewiesen (Angaben aus dem Artkataster des LLUR). Laubfrösche wurden in den 90er Jahren am Dorfteich nördlich der Hauptstraße nachgewiesen.

#### 4.2.4 Weitere Arten

##### **Eremit**

###### Geltungsbereich

Im Geltungsbereich sind zwar Obstbäume mit Baumhöhlen vorhanden, alte Höhlen in Eichen mit dicker Mulmschicht, wie sie der Eremit besiedelt sind jedoch nicht vorhanden.

###### Umgebung

Der Eremit ist aus dem Südosten im Bereich der Eichenallee und aus dem Wald des ehemaligen Tiergartens bekannt.

**Weitere Arten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Für die Zauneidechse fehlen im Geltungsbereich geeignete Strukturen, die Pferdeweide ist artenarm und kurzrasig ohne Strukturen wie offene Sandbereiche, trockene Grasbulte oder sonstige Versteck- und Sonnenplätze, so dass die Art hier nicht anzunehmen ist.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial	
						Geltungsbereich	Umgebung
<b>Fledermäuse</b>							
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	*	V	J, Q	J, Q
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	+	+	G	V	-	(J)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	3	V	J, Q	J, Q
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	V	G	J, Q	J, Q
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	3	*	J, Q	J, Q
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	+	+	2	V	-	(X)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	D	D	J, Q	J, Q
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	3	*	J	J, Q
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	+	+	2	D	(J)	J
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	*	*	J, Q	J, Q
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	D	*	J, Q	J, Q
<b>Sonstige Säugetiere</b>							
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	+	+	1	3	-	X
<b>Amphibien</b>							
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	V	V	-	X
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	+	+	3	3	-	X
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	+	+	3	V	-	X
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	+	+	3	3	-	X
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	+	+	V	3	-	X
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	+	+	2	2	-	X
<b>Käfer</b>							
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	+	+	1	2		X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, \* = nicht gefährdet

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

J = Fledermäuse: Nutzung als Jagdgebiet anzunehmen

Q = Fledermäuse: Quartiernutzung möglich

#### 4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH /AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Im Untersuchungsraum sind keine für die Arten geeigneten Standorte vorhanden. Die Arten werden hier nicht vorkommen.

#### 4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

##### 4.4.1 Brutvögel

###### Geltungsbereich

Der Baumbestand der Pferdeweise stellt aufgrund des Blüten- und Insektenreichtums eine gute Nahrungsquelle für Vögel dar. Zudem finden dort Frei- und Nischenbrüter sowie auch Höhlenbrüter wie Meisen, Kleiber und Gartenrotschwanz Nistplätze. Vergleichbar sind auch die Gärten mit Baumbeständen unterschiedlichen Alters zu bewerten. In kleineren Gebüschern können weitere Arten wie Zaunkönig oder Heckenbraunelle Nistplätze finden.

An den Gebäuden können Nischenbrüter wie Haussperling, Hausrotschwanz und Grauschnäpper als Brutvögel vorkommen. Die Gärten und Weide stellen geeigneten Nahrungsraum dar.

###### Umgebung

In der Umgebung sind in den Gärten dem Geltungsbereich vergleichbare Arten zu erwarten. Im Westen des Untersuchungsraum ist zudem mit weiteren Waldarten und Höhlenbrütern wie Spechtarten und Waldkauz zu rechnen.

Am Rand des Untersuchungsraums können auf landwirtschaftlichen Flächen Offenlandvögel wie Feldlerche oder Wiesen-Schafstelze vorkommen. Östlich des Untersuchungsraums liegt ein Nachweis der Wiesenweihe von einer Ackerfläche vor (Artkataster des LLUR).

In Gebäuden sind Arten wie Grauschnäpper und Hausrotschwanz zu erwarten, auch Mehl- oder Rauchschnäpper sind nicht auszuschließen.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Faunistisches Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	+	+		V	I		(X)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	+	+	V		I		(X)
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	+	+	2	2	I		(X)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+					X
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+					(X)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+					X
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+						X
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	+	+		3			(X)
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+			♦			X
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	+			V			X
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	+						X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+					X	X
Türkentaube	<i>Streptopelia deca-octo</i>	+					X	X
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	+		V	3			(X)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	+		V	V			(X)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+					X
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+					X

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Faunistisches Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V			N	X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+						X
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	+	+			I		(X)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+		3	3			X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+			V			X
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+			V			X
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+			V			X
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	+		V	V			(X)
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+						X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+					X	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+					X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+					X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+					X	X
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+					(X)	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+					X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+					X	X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+					X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+					X	X
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+						X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+					(X)	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+					X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+					(X)	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+					X	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+					(X)	x
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+					X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+					(X)	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+					X	X
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	+		3				X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+					X	X
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	+						X
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+						X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+					X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+					X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+					X	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+					(X)	X
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	+		V		I		X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+						X
Elster	<i>Pica pica</i>	+					X	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+					X	X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+			V		X	X
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	+			V		X	X

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Faunistisches Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+					X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+					X	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+					X	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+					X	X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+			V		(X)	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+					X	X
Kernbeisser	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+						X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+						X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, ♦ = nicht bewertet

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie genannt

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(X) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen weniger wahrscheinlich

#### 4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

#### 4.5 Weitere, artenschutzrechtliche nicht relevante Arten

Die alten, höhlenreichen Bäume im Geltungsbereich stellen einen geeigneten Lebensraum für Insekten dar, zum einen als Nahrungsraum (Blüten und Obst) sowie auch als dauerhafter Lebensraum z. B. für Käferarten. Im Südwesten des Untersuchungsraums befinden sich eine alte linden- und Eichenallee. Bei Untersuchungen an der Eichenallee fanden sich über 100 xylobionte Käferarten und über 100 Nachtfalterarten, darunter zahlreiche Rote Liste-Arten, unter den Käfern auch in Schleswig-Holstein verschollen geglaubte Arten (RL SH: 0).

### 5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt, Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## 5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 5.1.1 Fledermäuse

Durch die Entnahme von Höhlenbäumen kommt es zu einem Verlust von potenziellen Tages- und Wochenstuben. Bei den Fällarbeiten könnten Tiere gefährdet werden.

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zudem zu einem Verlust von Nahrungsraum und Veränderung eines potenziell als Flugstraße geeigneten Bereichs.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen
- Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Störungen

### 5.1.2 Fischotter

Da der Geltungsbereich keine Eignung für den Fischotter aufweist ist nicht mit Betroffenheiten der Art zu rechnen. Gegen Störungen z. B. durch Baulärm ist keine besondere Empfindlichkeit gegeben. Mit einer relevanten Zunahme des Fahrzeugverkehrs auf der Parkstraße im Bereich zwischen Segrahner und Gudower See und somit eine relevante Erhöhung eines Tötungsrisikos ist nicht zu rechnen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

### 5.1.3 Haselmaus

Direkte Betroffenheiten der Haselmaus sind nicht zu erwarten, da die Art im Geltungsbereich nicht anzunehmen ist. Störungen von Tieren in der Umgebung durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

### 5.1.4 Amphibien

#### **Rotbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Kammolch**

Der Geltungsbereich besitzt keine besondere Eignung für die Arten und es ist auch keine Nutzung als Wanderstrecke anzunehmen. Es ist daher weder ein Eingriff in Lebensräume der Arten zu erwarten noch ist ein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

#### 5.1.4.1 Weitere Arten

##### Eremit

Vorkommen des Eremiten nicht durch das Vorhaben nicht gefährdet. Es werden keine Eichen mit Höhlen entfernt. In den vorhandenen Höhlen in den Obstbäumen ist mit der Art nicht zu rechnen.

##### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

#### 5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da im Untersuchungsraum keine Anhang IV-Pflanzenarten zu erwarten sind, sind keine Betroffenheiten zu befürchten.

##### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

#### 5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die nicht gefährdeten und nicht in Anhang I aufgeführten Vogelarten werden im Folgenden als Gruppen zusammengefasst betrachtet.

##### Brutvögel der Siedlungsgebiete

Im Geltungsbereich sind verbreitete Vögel der Siedlungsgebiete mit Nistplätzen in Gehölzen und an Gebäuden zu erwarten. Durch die Entnahme von Gehölzen und Überplanung einer Grünfläche wird in deren Lebensstätten eingegriffen. Bei den Eingriffen können Tiere gefährdet werden. Da es sich um verbreitete Arten handelt, die an typische Störungen in Siedlungsgebieten angepasst sind, und da die zu erwartenden Störungen nicht über typische siedlungsbedingte Störungen hinaus gehen, sind artenschutzrechtlich relevante Störungen nicht zu erwarten.

##### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen
- Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

##### Brutvögel des Offenlandes

Brutvögel des Offenlandes kommen allenfalls am Rand des Untersuchungsraums vor. Direkte Betroffenheiten treten nicht ein. Die möglichen Vorkommen sind durch Gebäude oder Gehölze von Störungen im Geltungsbereich abgeschirmt, so dass nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu rechnen ist..

##### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

### **Brutvögel der Gehölze und der Wälder**

Brutvögel der Gehölze und Wälder sind nicht direkt betroffen. Brutvögel der Gehölze im Geltungsbereich wurden bereits als Brutvögel der Siedlungsgebiete betrachtet.

Störungen können kurzzeitig durch die Bauarbeiten, insbesondere die Verlegung der Parkstraße eintreten. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung und da es sich um ungefährdete Arten handelt sind artenschutzrechtlich relevante Störungen jedoch nicht zu erwarten.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

### **Wespenbussard**

Direkte Betroffenheiten des Wespenbussard treten nicht ein. Störungen während der Bauzeit werden aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht artenschutzrechtlich relevant sein. Langfristig sind keine zusätzlichen relevanten Störungen zu erwarten.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

### **Rotmilan**

Direkte Betroffenheiten des Rotmilans treten nicht ein. Störungen während der Bauzeit werden aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht artenschutzrechtlich relevant sein. Langfristig sind keine zusätzlichen relevanten Störungen zu erwarten.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

### **Wiesenweihe**

Ein Nachweis der Wiesenweihe liegt von der östlichen Ackerfläche vor, wobei der Nachweis außerhalb des Wirkraums erbracht wurde. Innerhalb des Wirkraums ist ein Brutvorkommen aufgrund der direkten Siedlungsnähe wenig wahrscheinlich. Artenschutzrechtlich relevante Störungen der Art sind nicht zu erwarten, da keine besonderen Störungsintensitäten zu erwarten sind und das Vorhaben im Siedlungsbereich stattfindet.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

### **Mittelspecht**

Direkte Betroffenheiten des Mittelspechts treten nicht ein. Störungen während der Bauzeit werden aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht artenschutzrechtlich relevant sein. Langfristig sind keine zusätzlichen relevanten Störungen zu erwarten.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

### **Feldlerche**

Feldlerchen kommen allenfalls am Rand des Untersuchungsraums vor. Direkte Betroffenheiten treten nicht ein. Die möglichen Vorkommen sind durch Gebäude oder Gehölze von Störungen im Geltungsbereich abgeschirmt, so dass nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu rechnen ist..

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

### **Rauchschwalbe und Mehlschwalbe**

Direkte Betroffenheiten von Rauch- oder Mehlschwalbe treten nicht ein, da keine Nistplätze der Arten betroffen sind. Die ePferdeweide stellt eine mögliche Nahrungsfläche der Arten ein. Durch die Überplanung der Fläche ist jedoch nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen zu rechnen, da weitere Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

### **Trauerschnäpper**

Direkte Betroffenheiten des Trauerschnäppers treten nicht ein, die Art ist nur am Rand des Untersuchungsraums zu erwarten. Störungen während der Bauzeit werden aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht artenschutzrechtlich relevant sein. Langfristig sind keine zusätzlichen relevanten Störungen zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

### **Neuntöter**

Direkte Betroffenheiten des Neuntöters treten nicht ein. Es handelt sich um eine Art der Knicklandschaft, die am Rand des Untersuchungsraums zu erwarten ist. Dort sind keine relevanten Störungen zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

## **5.4 Weitere, artenschutzrechtliche nicht relevante Arten**

Durch das Fällen der alten Obstbäume mit Höhlen können xylobionte Käfer betroffen sein.

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst stattfindet, wenn die Bedingungen für die Privilegierung nach § 44 (5) erfüllt sind (s. Kap. 2.3). Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

### 6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Es wurde in Kap. 5 ermittelt, ob artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten könnten. Dies konnte für die Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, so dass diese weiter zu betrachten sind.

## Fledermäuse

*Arten mit Quartieren an Bäumen: Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*

*Arten mit Quartieren an Gebäuden: Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken- und Zwergfledermaus*

### **Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

#### Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Arten mit Quartieren an Bäumen:

Es werden fünf Höhlenbäume entfernt, wobei sich eine Gefährdung von Individuen ergeben könnte. Es werden daher Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich (s.u.).

Arten mit Quartieren an Gebäuden:

Eine Gefährdung von Tieren mit Quartieren an Gebäuden ist nicht zu erwarten, da keine als Quartier geeigneten Gebäude überplant werden.

#### *Vermeidungsmaßnahme:*

Tötungen von Fledermäusen können vermieden werden, indem das Fällen der Höhlenbäume außerhalb der Sommerquartierzeit durchgeführt wird. Mit einer Winternutzung ist in den betroffenen Bäumen nicht zu rechnen.

Das Fällen ist zwischen Anfang Dezember und Ende Februar durchzuführen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Arten mit Quartieren an Bäumen:

Im Zusammenhang mit der Planung werden fünf Höhlenbäume entfernt. Dabei können Tagesquartiere und Wochenstuben betroffen sein. Im Umfeld sind weitere Höhlenbäume in Gärten, in Wald und an Alleebäumen vorhanden, so dass die ökologische Funktion für Tagesquartiere weiterhin erhalten bleibt. Da jedoch auch eine Wochenstube in den betroffenen Bäumen nicht ausgeschlossen werden können wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme erforderlich.

#### *CEF-Maßnahme:*

Als CEF-Maßnahme wird das Anbringen von 5 Großraumhöhlen für Fledermäuse an älteren Bäumen in der Umgebung erforderlich.

Arten mit Quartieren an Gebäuden:

Bei Umsetzung des Vorhabens wird von den Gebäuden nur ein Schuppen entfernt, in dem keine Quartiernutzung anzunehmen ist. Weitere Gebäude sind nicht betroffen, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten mit Quartieren an Gebäuden nicht beeinträchtigt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter der Berücksichtigung der CEF-Maßnahme)

#### Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten könne optische und akustische Wirkungen auftreten. Fledermäuse weisen gegenüber diesen Faktoren keine besondere Empfindlichkeit auf. Zudem werden die Bauarbeiten tagsüber stattfinden, während die Fledermäuse dämmerungs- und nacht-

**Fledermäuse**

aktiv sind. Störungen durch Bauarbeiten sind daher nicht zu erwarten.

Langfristige Störungen könnten durch Beleuchtung im Bereich der neuen Verkehrswege auftreten. Einige Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransen- und Wasserfledermaus) sind lichtempfindlich und meiden beleuchtete Bereiche. Dies könnte zu einer Meidung des Bereichs der jetzigen Weidefläche als Flugroute führen. Es handelt sich hier um einen strukturreichen Raum, in dem weitere Leitstrukturen und zudem in verschiedenen Bereichen geeignete Nahrungsräume und potenzielle Quartiere vorhanden sind. Eine Auswirkung der Überplanung der Fläche auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist daher nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich?** Nein (wenn die genannte Vermeidungs- und CEF-Maßnahme umgesetzt wird)

**6.2 Europäische Vogelarten**

Gemäß Ermittlung möglicher Konflikte in Kap. 5 werden im Folgenden die ungefährdeten Brutvögel der Siedlungsgebiete weiter betrachtet.

**Verbreitete, ungefährdete Brutvögel der Siedlungsgebiete**

Arten s. Tab. 2 unter Geltungsbereich

**Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn Eingriffe in die Gehölzbestände oder das Abreißen des Schuppens innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfinden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

*Vermeidungsmaßnahme:*

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem Eingriffe in Gehölze außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Die Brutzeit umfasst Mitte März bis Ende September. Zudem ist der Abriss des Schuppens außerhalb der Brutzeit durchzuführen oder es ist vorher zu kontrollieren, dass sich darin keine besetzten Nester befinden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden kleinere Gehölzbestände, Einzelbäume und ein Schuppen als Nistplätze überplant. Im Umfeld sind jedoch vergleichbare Strukturen vorhanden und in den Gärten sind zukünftig Gehölzstrukturen, wenn auch in geringem Umfang, zu erwarten. Die ökologische Funktion bleibt aus diesen Gründen im räumlichen Zusammenhang auch weiter erhalten. Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten werden in geringem Maß Lärmentwicklung und Störungen durch

**Verbreitete, ungefährdete Brutvögel der Siedlungsgebiete**

Arten s. Tab. 2 unter Geltungsbereich

Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten.

Da diese Wirkungen nur von geringer Intensität sein werden und keine besonders lärmintensiven Arbeiten zu erwarten sind und zudem eine Vorbelastung durch die Lage im Siedlungsgebiet besteht, an welche die vorkommenden Tiere angepasst sind werden keine erheblichen Störungen auftreten.

Langfristig wird durch die Verlagerung des nördlichen Abschnitts der Parkstraße der Verkehr der Parkstraße verlagert. Dies führt zu einer Reduzierung im ehemaligen Verlauf und einer Zunahme der Störungen am neuen Verlauf. Da beide Bereiche im Siedlungsbereich liegen, wo verbreitete an die Nutzung angepasste Arten vorkommen, sind dadurch jedoch keine relevanten Störungen zu erwarten. Durch die zusätzlichen Wohngrundstücke kommt es zu einer Zunahme von Fahrzeugverkehr, der sich auf den vorhandenen Straßen und auf der Erschließungsstraße bewegt. Artenschutzrechtlich relevante Störungen sind dadurch aufgrund der geringen Verkehrsmenge nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich?** Nein (wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

## 7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

### 7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Bauzeitenregelung:

Das **Fällen von Höhlenbäumen** ist zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Fledermäusen außerhalb der Sommerquartierzeit vorzunehmen.

Die Eingriffe in den **Gehölzbestand** und **Abriss eines Schuppens** sind zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Vögeln und des Zerstörens von Eiern außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen.

Das Fällen der Höhlenbäume ist somit zwischen 01. Dezember und 29. Februar durchzuführen. Sträucher und Gehölze ohne Höhlen und der Abriss des Schuppens können vom 01. Oktober und 14. März entfernt werden.

Tab. 3: Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

<b>Schutzobjekt / Grund</b>	<b>Vorgabe</b>
Fledermäuse mit Quartieren an Bäumen (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Wasser- und Zwergfledermaus)	Das Fällen von Höhlenbäumen ist zwischen Anfang Dezember und Ende Februar durchzuführen.
Vogelarten	Eingriffe in Gehölze sind zwischen 01. Oktober und 14. März durchzuführen. Der Schuppen ist zwischen 01. Oktober und 14. März oder es ist vorher zu kontrollieren, dass sich darin keine besetzten Nester befinden.
<b>Erforderliche Maßnahmen unter Berücksichtigung aller Einzelerfordernisse:</b>	Eingriffe in den Gehölzbestand sind zwischen 01. Dezember und 29. Februar durchzuführen. Sträucher und Gehölze ohne Höhlen können vom 01. Oktober und 14. März entfernt werden.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

### 7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

### 7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten gegeben sein muss. Bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist somit auch der Entwicklungszeitraum der Maßnahme bis zu ihrer Funktionsfähigkeit berücksichtigt werden, so dass zu keiner Zeit ein Habitatengpass für die Arten eintritt.

Es sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Funktionssicherung ohne zeitliche Unterbrechung: Die ökologischen Funktionen müssen durchgehend erfüllt sein. Die nötige Vorlaufzeit der Maßnahmenumsetzung hängt von der Entwicklungszeit der benötigten Habitate ab.
- Räumlicher Zusammenhang: Die CEF-Maßnahmen müssen in einer für die betroffenen Bewohner des zerstörten Habitats erreichbaren Entfernung, d.h. innerhalb des Aktionsraums der betroffenen Arten liegen. Wie weit der räumliche Zusammenhang reicht, hängt von der jeweiligen Tierart ab.
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit: Durch eine Funktionskontrolle ist nachzuweisen, dass die durchgeführten Maßnahmen die betroffenen Funktionen der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im erforderlichen Umfang bereitstellen und somit die Voraussetzungen für eine Besiedlung erfüllt sind.

Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Verlusts von potenziellen Tagesquartieren und Wochenstuben von Fledermäusen an alten Obstbäumen ist das Anbringen von 5 Fledermaus-Großraumhöhlen (z.B. Fledermausgroßraumhöhle FGRH von hasselfeldt-naturschutz) erforderlich. Der Erhalt der Bäume, an denen die Höhlen angebracht werden ist langfristig zu sichern. Wenn möglich, sollte die Hälfte westlich und die andere Hälfte östlich des B-Plan-Gebiets angebracht werden.

Die Fledermauskästen sind vor dem Fällen der Bäume aufzuhängen.

Tab. 4: Erforderliche CEF-Maßnahmen

Art / Gruppe	Maßnahme
Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen	Anbringen von 5 Fledermaus-Großraumhöhlen an älteren Bäumen in der Umgebung.

### 7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

## 8 Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichs-Regelung

Es wird empfohlen, die gefälltten Stämme, zumindest Totholz und Abschnitte mit Höhlen, in der Umgebung abzulagern, so dass sich vorhandene Käfer fertig entwickeln und neuen Lebensraum suchen können.

Als Ausgleich wäre das Pflanzen von Obstbäumen zu begrüßen. Des Weiteren wird vorgeschlagen, zum Ausgleich des Höhlenverlusts einige Nistkästen für Höhlenbrüter an vorhandenen Bäumen im Umfeld anzubringen.

## 9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Gudow plant mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 12 die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets zwischen Hauptstraße, Parkstraße und Neuland. Dabei werden eine Weidefläche mit alten Obstbäumen, weitere Gehölze in geringem Umfang und ein Schuppen überbaut. Der nördliche Teil der Parkstraße wird zudem verlegt, zur Erschließung der neuen Wohngrundstücke wird eine verkehrsberuhigte Erschließungsstraße hergestellt.

Durch die Planung ist eine Betroffenheit von Fledermäusen durch das Fällen von Höhlenbäumen und von Brutvögeln der Siedlungsgebiete möglich. Es werden daher Maßnahmen zur Vermeidung (Bauzeitenregelung für Eingriffe in Gehölze und Abriss eines Schuppens) und CEF-Maßnahmen erforderlich. Durch diese Maßnahmen kann das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG vermeiden werden.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten können im Umfeld des Vorhabens vorkommen, für diese sind jedoch keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

## 10 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (2009): Historische Alleen in Schleswig-Holstein – geschützte Biotope und grüne Kulturdenkmale, Abschlusspublikation des DBU-geförderten Modellprojektes 2005-2009. Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Landesamt für Denkmalpflege (LfD), Institut für Baumpflege Hamburg (IfB).
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.